



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. September 2021
(OR. en)

12276/21

COPS 333
EUMC 207
POLMIL 150
TRANS 569
CFSP/PESC 869
CSDP/PSDC 463

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 27. September 2021

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: JOIN(2021) 26 final

Betr.: GEMEINSAMER BERICHT AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Umsetzung des Aktionsplans zur militärischen Mobilität von Oktober 2020 bis September 2021

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument JOIN(2021) 26 final.

Anl.: JOIN(2021) 26 final



HOHER VERTRETER
DER UNION FÜR
AUSSEN- UND
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 24.9.2021
JOIN(2021) 26 final

**GEMEINSAMER BERICHT AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Umsetzung des Aktionsplans zur militärischen Mobilität von Oktober 2020 bis
September 2021**

I. EINLEITUNG

1. Seit dem Start der Initiative für militärische Mobilität im Jahr 2017¹ bietet der EU-Aktionsplan zur militärischen Mobilität (im Folgenden „Aktionsplan“) vom 28. März 2018² einen kohärenten Rahmen für laufende und künftige Programme, Projekte, Initiativen und Aktivitäten als Teil eines koordinierten Vorgehens auf EU-Ebene. Die Organe, Einrichtungen und Agenturen der Union sowie die jeweiligen nationalen Behörden der EU-Mitgliedstaaten setzen den Aktionsplan in allen drei Hauptbereichen – Verkehrsinfrastruktur, rechtliche und verfahrenstechnische Aspekte sowie andere Querschnittsthemen – weiterhin zügig um. Alle EU-Akteure haben ihre Zusammenarbeit unter voller Wahrung der nationalen Souveränität und der entsprechenden Zuständigkeiten fortgesetzt.
2. Wie im Aktionsplan vorgesehen, legen der Hohe Vertreter und die Kommission regelmäßig Fortschrittsberichte vor³ – der erste Gemeinsame Bericht über die Umsetzung des Aktionsplans zur militärischen Mobilität wurde am 3. Juni 2019⁴ und der zweite Gemeinsame Bericht am 19. Oktober 2020⁵ vorgelegt. Dieser Bericht ergänzt den jährlichen Fortschrittsbericht der Europäischen Verteidigungsagentur über die militärische Mobilität⁶, der sich ausschließlich auf die Aktivitäten im Zuständigkeitsbereich der Agentur im Zeitraum von März 2020 bis März 2021 bezieht.
3. Die Umsetzung des Aktionsplans wird in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Projekt der Mitgliedstaaten im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) fortgesetzt, die nationale Maßnahmen einschließlich der von den EU-Mitgliedstaaten am 25. Juni 2018 vereinbarten Maßnahmen betrifft.⁷ Die zuständigen Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU beteiligen sich weiterhin an den Arbeiten des SSZ-Projekts „Militärische Mobilität“, das gemäß den Beschlüssen des Rates vom 6. Mai 2021⁸ bald das erste SSZ-Projekt mit Beteiligung von Drittstaaten – den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Norwegen – sein wird.
4. Darüber hinaus ist die militärische Mobilität nach wie vor ein Vorzeigebereich für die verstärkte Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO, mit einer effizienten Zusammenarbeit der Stäbe im Rahmen des Strukturierten Dialogs über militärische Mobilität. Die im vergangenen Jahr erzielten konkreten Ergebnisse wurden im sechsten

¹ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat – Die militärische Mobilität in der Europäischen Union verbessern (JOIN(2017) 41 final).

² Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat über den Aktionsplan zur militärischen Mobilität (JOIN(2018) 05 final).

³ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat über den Aktionsplan zur militärischen Mobilität, 28. März 2018 (JOIN(2018) 05 final), S. 10.

⁴ Gemeinsamer Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung des Aktionsplans zur militärischen Mobilität (JOIN(2019) 11 final).

⁵ Gemeinsamer Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung des Aktionsplans zur militärischen Mobilität von Juni 2019 bis September 2020 (JOIN(2020) 16 final).

⁶ Anhang zu Dokument SB 2021/035, 26. Mai 2021.

⁷ Schlussfolgerungen des Rates zu Sicherheit und Verteidigung im Kontext der Globalen Strategie der EU, 25. Juni 2018, Rn. 18, <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10246-2018-INIT/de/pdf>.

⁸ Beschluss (GASP) 2021/748 des Rates über die Teilnahme Kanadas am SSZ-Projekt „Militärische Mobilität“, Beschluss (GASP) 2021/749 des Rates über die Teilnahme des Königreichs Norwegen am SSZ-Projekt „Militärische Mobilität“ und Beschluss (GASP) 2021/750 des Rates über die Teilnahme der Vereinigten Staaten von Amerika am SSZ-Projekt „Militärische Mobilität“.

Fortschrittsbericht über die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO⁹ ausführlich dargestellt.

5. Der Rat begrüßte in seinen Schlussfolgerungen zu Sicherheit und Verteidigung vom Mai 2021¹⁰ die Fortschritte bei der militärischen Mobilität im Kontext der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Verteidigungsagentur sowie auf nationaler Ebene. Außerdem rief er zu weiteren Überlegungen zu etwaigen Maßnahmen, relevanten Akteuren und neuen Zielvorgaben auf, um die militärische Mobilität innerhalb der EU und über die EU hinaus zu verbessern, auch durch die Ermittlung potenzieller Bereiche für derartige Maßnahmen. Darüber hinaus sollte der Strategische Kompass, der vom Rat voraussichtlich im März 2022 angenommen wird, weitere Leitlinien und konkrete Ziele für die Initiative zur militärischen Mobilität enthalten.

II. MILITÄRISCHE ANFORDERUNGEN AN DIE MILITÄRISCHE MOBILITÄT INNERHALB UND AUßERHALB DER EU

6. Nach ihrer Billigung durch den Rat wurden die militärischen Anforderungen an die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU¹¹ (nachstehend „militärische Anforderungen“) als Bezugspunkt für die Umsetzung des Aktionsplans herangezogen. Sie dienen insbesondere dazu, die Anforderungen im Hinblick auf die Doppelnutzung zu definieren und die Arbeiten der EU-Mitgliedstaaten zur Vorbereitung ihrer Pipelines für Verkehrsinfrastrukturprojekte mit Doppelnutzung zu unterstützen (siehe Punkte 9-11 und 15). Darüber hinaus können die EU-Mitgliedstaaten durch die Aufnahme der militärischen Ebene in Form von Daten des militärischen Verkehrsnetzes der EU in die interaktive TENtec-Karte die Engpässe und gefährdeten Gebiete im transeuropäischen Verkehrsnetz leichter erkennen (siehe Punkte 17–18).
7. Darüber hinaus plant der Europäische Auswärtige Dienst/Militärstab der EU als nächsten Schritt nach der geplanten Überarbeitung der Verordnung über das transeuropäische Verkehrsnetz eine Aktualisierung der militärischen Anforderungen, die unter anderem eine weitere Angleichung der Karten und Normen des transeuropäischen Verkehrsnetzes und des militärischen Verkehrsnetzes der EU ermöglichen würde (siehe Punkt 16).

III. VERKEHRSINFRASTRUKTUR

8. Da die Mitgliedstaaten der EU dieselbe Verkehrsinfrastruktur sowohl für zivile als auch für militärische Bewegungen und Transporte nutzen, bleibt die Stärkung der Synergien zwischen den bestehenden Politikbereichen der Union, insbesondere dem transeuropäischen Verkehrsnetz und dem militärischen Bedarf, eine wesentliche Säule des Aktionsplans.

A. Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturen mit Doppelnutzung

⁹ Sechster Fortschrittsbericht über die Umsetzung des vom Rat der EU und vom NATO-Rat am 6. Dezember 2016 und 5. Dezember 2017 gebilligten gemeinsamen Pakets von Vorschlägen, 3. Juni 2021, <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2021/06/03/eu-nato-cooperation-sixth-progress-report/>.

¹⁰ Schlussfolgerungen des Rates zu Sicherheit und Verteidigung vom 10. Mai 2021, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8396-2021-INIT/de/pdf>.

¹¹ „Military requirements for Military Mobility within and beyond the EU“ (Militärische Anforderungen an die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU), Aktualisierung (ST 10921/19), 4. Juli 2019, genehmigt durch den Rat am 15. Juli und konsolidiert mit dem restlichen Teil am 19. Juli (ST 11373/19).

9. Der mehrjährige Finanzrahmen¹² für die Jahre 2021 bis 2027 gilt ab dem 1. Januar 2021. Er enthält erstmals Ausgaben für Sicherheit und Verteidigung, einschließlich einer Zuweisung von 1,5 Mrd. EUR für die militärische Mobilität im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ im Zeitraum 2021–2027¹³ (dies entspricht 1,69 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen).
10. In der Folge trat die Verordnung über die Fazilität „Connecting Europe“ im Zeitraum 2021–2027 am 14. Juli 2021 in Kraft¹⁴. In einer Durchführungsverordnung über Anforderungen an die Doppelnutzung¹⁵ werden Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur festgelegt, die sowohl für die zivile als auch für die militärische Mobilität erforderlich sind. In der Durchführungsverordnung werden Förderfähigkeitskriterien für Verkehrsinfrastrukturprojekte mit Blick auf die Beantragung von Kofinanzierungsmitteln aus dem Haushalt für militärische Mobilität der Fazilität „Connecting Europe“ eingeführt. Darüber hinaus können die in der Durchführungsverordnung festgelegten Kriterien als Referenz für die künftige Infrastrukturplanung der EU-Mitgliedstaaten verwendet werden.
11. Verkehrsinfrastrukturprojekte müssen, um für eine EU-Kofinanzierung infrage zu kommen, die in der Durchführungsverordnung festgelegten Anforderungen an Infrastrukturen mit Doppelnutzung erfüllen. Projekte, die über die Anforderungen der Doppelnutzung hinausgehen, kommen für eine Kofinanzierung in Betracht, allerdings nur für förderfähige Kosten, die den in den Anforderungen der Doppelnutzung festgelegten Kriterien entsprechen. Projekte zu allen Verkehrsträgern sind antragsberechtigt.
12. Die Fazilität „Connecting Europe“ wird anhand von Arbeitsprogrammen umgesetzt, in denen insbesondere die voraussichtlichen Zeit- und Haushaltspläne für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, deren Ziele sowie die Auswahl- und Zuschlagskriterien festgelegt sind. Das erste mehrjährige Arbeitsprogramm der Fazilität „Connecting Europe“ wurde am 5. August 2021 angenommen.¹⁶ Darin ist festgelegt, dass zwischen 2021 und 2023 jährlich Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Verkehrsinfrastrukturprojekte mit Doppelnutzung im Rahmen des Haushalts für die Fazilität „Connecting Europe“ für militärische Mobilität veröffentlicht werden. Der für die Kofinanzierung von Projekten mit Doppelnutzung vorgesehene Betrag beläuft sich auf 330 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen für jedes dieser drei Jahre.
13. Die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte mit Doppelnutzung wurde von der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt am 16. September 2021 veröffentlicht.¹⁷ Die Aufforderung gilt für alle Verkehrsträger, und die EU-Mitgliedstaaten, die eine Kofinanzierung erhalten möchten, müssen ihre Vorschläge bis spätestens 19. Januar 2022 einreichen. Nach Einreichungsschluss werden unabhängige Sachverständige und ein internes Gremium der GD MOVE die förderfähigen Vorschläge bewerten. Im Rahmen dieses Verfahrens wird der Europäische Auswärtige Dienst/Militärstab

¹² Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11).

¹³ Außerordentliche Tagung des Europäischen Rates (17., 18., 19., 20. und 21. Juli 2020) – Schlussfolgerungen, <https://www.consilium.europa.eu/media/45136/210720-euco-final-conclusions-de.pdf>, S. 53.

¹⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1328 der Kommission vom 10. August 2021 zur Festlegung der Infrastrukturanforderungen für bestimmte Kategorien von Maßnahmen für Infrastrukturen mit doppeltem Verwendungszweck gemäß der Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates, C/2021/5859, ABl. L 288 vom 11.8.2021, S. 37.

¹⁶ Commission Implementing Decision on the financing of the Connecting Europe Facility – Transport sector and the adoption of the work programme for 2021–2027 (Durchführungsbeschluss der Kommission über die Finanzierung der Fazilität „Connecting Europe“ – Verkehrssektor und die Annahme des Arbeitsprogramms für 2021–2027), C(2021) 5763 final.

¹⁷ https://cinea.ec.europa.eu/calls-proposals/2021-cef-transport-call-proposals_en

der EU bewerten, inwieweit die förderfähigen Vorschläge zur Verbesserung der militärischen Mobilität innerhalb und außerhalb der EU beitragen.

Aufbau- und Resilienzfazilität

14. Zusammen mit dem langfristigen EU-Haushalt für den Zeitraum 2021–2027 hat die EU das Aufbauinstrument NextGenerationEU¹⁸ angenommen, mit dem die Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert wird. Im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität werden 672,5 Mrd. EUR an Darlehen und Zuschüssen zur Unterstützung von Reformen und Investitionen auf nationaler Ebene bereitgestellt. Die Mitgliedstaaten können ihre Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität auch für Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur, einschließlich der Infrastruktur mit Doppelnutzung, verwenden.

Pipeline für Projekte mit Doppelnutzung

15. Die Kommissionsdienststellen haben sich mit Vertretern der Verkehrs- und Verteidigungsministerien der EU-Mitgliedstaaten getroffen, um deren vorrangige Projekte mit Doppelnutzung für 2020 und Anfang 2021 zu ermitteln. Mehr als die Hälfte der EU-Mitgliedstaaten haben ihre Projekte den Kommissionsdienststellen und dem Europäischen Auswärtigen Dienst/Militärstab der EU vorgestellt. Diese Präsentationen haben zu einem besseren Verständnis der künftigen Projekte beigetragen, die von den EU-Mitgliedstaaten vorgeschlagen werden, um nationale Infrastrukturlücken und -engpässe zu beseitigen, die militärische Bewegungen behindern.

B. Überarbeitung der Verordnung über das transeuropäische Verkehrsnetz

16. Die Kommission bereitet derzeit einen Vorschlag für eine überarbeitete Verordnung über das transeuropäische Verkehrsnetz vor¹⁹. Zum ersten Mal wird sich die militärische Mobilität im transeuropäischen Verkehrsnetz widerspiegeln. Die Kommission wird in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst/Militärstab der EU prüfen, ob es notwendig ist, bestimmte Anforderungen an die Infrastruktur mit Doppelnutzung in die überarbeitete Verordnung aufzunehmen, und vorschlagen, die Teile des militärischen Verkehrsnetzes der EU, die derzeit nicht darin enthalten sind, in das transeuropäische Verkehrsnetz aufzunehmen. Die Ergänzungen werden in den Fällen vorgeschlagen, in denen erhebliche zivile Ströme beobachtet werden. Die Kommission beabsichtigt, den Vorschlag für eine überarbeitete Verordnung bis Dezember 2021 vorzulegen.

C. TENtec-Informationssystem

17. Nach der Annahme der militärischen Anforderungen durch den Rat im November 2018 haben die Kommissionsdienststellen in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst/Militärstab der EU die Daten des militärischen Transportnetzes der EU in die interaktive TENtec-Karte²⁰ eingefügt und so das militärische Transportnetz der EU visualisiert. Die Kommissionsdienststellen haben die interaktiven Karten des militärischen

¹⁸ Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU, ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1.

²⁰ Der Zugang zur interaktiven Karte wird den Organen der Union und dem Personal der nationalen Verwaltungen der EU-Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ gewährt, nachdem sie sich an move-tentec@ec.europa.eu gewendet haben.

Transportnetzes nach der Aktualisierung der militärischen Anforderungen im Juli 2019²¹ und dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU im Januar 2020 aktualisiert. Der TENtec-Informationssystem ist nach wie vor das wichtigste Mittel für die Beamten der Organe der EU und der nationalen Verwaltungen, um auf das militärische Transportnetz der EU zuzugreifen und es zu analysieren.

18. Parallel zu den Kartenaktualisierungen bereiten die Kommissionsdienststellen eine umfassende Aktualisierung des TENtec-Informationssystems vor, die die verschiedenen Kartenansichten konsolidieren und zusätzliche Funktionen, eine verbesserte Benutzerfreundlichkeit und neue Analysewerkzeuge bieten wird. Das Upgrade soll bis Mitte 2022 eingeführt werden. Im Rahmen dieser Bemühungen bereiten die Kommissionsdienststellen gemeinsam mit den EU-Mitgliedstaaten und weiteren Akteuren Lösungen für den automatisierten Datenaustausch vor, die zu erheblichen Verbesserungen bei der Datenqualität und -aktualität führen werden.
19. Im Hinblick auf die mögliche Verknüpfung der militärischen und zivilen Datenbanken, die im Aktionsplan aufgeführt ist, werden die Konsultationen mit den einschlägigen Parteien voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2021 beginnen.

IV. BEFÖRDERUNG VON GEFAHRGUT

20. Nach Abschluss der Bestandsaufnahme der bestehenden Vorschriften und Regelungen für die Beförderung von Gefahrgut wurden die Ergebnisse im Rahmen des Programms „Optimierung der Verfahren für die Genehmigung grenzüberschreitender Bewegungen in Europa“ der Europäischen Verteidigungsagentur ausgewertet. Im Rahmen des Programms werden zwei Technische Vereinbarungen (siehe Punkte 27–29) ausgearbeitet, die sich auch mit der Frage der Beförderung von Gefahrgut im militärischen Bereich befassen. Nach ihrer Unterzeichnung werden sie einen Bezugsrahmen mit anzuwendenden Empfehlungen bilden, der die Einhaltung der für den zivilen Verkehr geltenden internationalen Übereinkommen über die Beförderung von Gefahrgut durch die beitragenden Mitgliedstaaten sicherstellen soll. Bei Verbringungen, die nicht unter die zivilen Vorschriften fallen, würden die beitragenden Mitgliedstaaten das einschlägige Standardisierungsübereinkommen anwenden.
21. Parallel dazu bewerteten die Kommissionsdienststellen in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst/Militärstab der EU und der Europäischen Verteidigungsagentur die Durchführbarkeit und die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen auf EU-Ebene in diesem Bereich und kamen zu dem Schluss, dass dies zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich sei. Es wird erwartet, dass die Umsetzung der beiden Technischen Vereinbarungen nach ihrer Unterzeichnung angemessene und wirksame Lösungen für die Beförderung von Gefahrgut im militärischen Bereich bieten wird. Die Kommissionsdienststellen und die Sachverständigen der Mitgliedstaaten für die Beförderung von Gefahrgut werden ihren Wissensaustausch fortsetzen, insbesondere im Rahmen des Projektteams „Bewegung und Transport“ der Europäischen Verteidigungsagentur oder durch Kontakte zwischen den Mitarbeitern.

V. ZOLL UND MEHRWERTSTEUER

A. Zoll

²¹ „Military requirements for Military Mobility within and beyond the EU“ (Militärische Anforderungen an die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU), Aktualisierung (ST 10921/19), 4. Juli 2019, genehmigt durch den Rat am 15. Juli und konsolidiert mit dem restlichen Teil am 19. Juli (ST 11373/19).

22. Zu den im Aktionsplan genannten spezifischen Maßnahmen zur Straffung und Vereinfachung der Zollförmlichkeiten für grenzüberschreitende militärische Transporte bei gleichzeitiger Gewährleistung von Synergien mit der NATO gehörten Änderungen an zwei Verordnungen der Kommission im Zusammenhang mit dem Zollkodex der Union sowie Leitlinien zur Gewährleistung einer korrekten und einheitlichen Anwendung der Zollvorschriften im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten.
23. Nach den Änderungen der beiden Verordnungen der Kommission im Jahr 2020²² und zur Gewährleistung einer einheitlichen Behandlung haben die Kommissionsdienststellen in Absprache mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst, einschließlich des Militärstabs der EU, am 16. Februar 2021 einen Leitfaden zur Verwendung des EU-Vordrucks 302²³ erstellt. Er ist in anderen EU-Amtssprachen verfügbar²⁴ und basiert auf einem ersten Entwurf eines Leitliniendokuments, das von der Europäischen Verteidigungsagentur erstellt wurde.
24. Die vorstehend erwähnte Einführung des EU-Vordrucks 302 im Juli 2020²⁵ ermöglicht es, die Notwendigkeit seiner Digitalisierung zu bewerten, wie im Aktionsplan für die EU-Mitgliedstaaten vorgeschlagen. Im Mai 2021 unterzeichneten 23 EU-Mitgliedstaaten und Norwegen die Programmvereinbarung der Europäischen Verteidigungsagentur für das Programm der Kategorie A „Harmonising Military Requirements Related to Customs“ (Harmonisierung der militärischen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Zoll), in dem Möglichkeiten zur Digitalisierung von Zolltätigkeiten im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten geprüft werden.
25. Das Programm beinhaltet drei Hauptziele: i) Bewertung des militärischen Bedarfs im Bereich des Zolls, ii) Bereitstellung einer Studie, in der die Spezifikationen und Anforderungen entsprechend der Bewertung ausführlich beschrieben werden, und iii) Entwicklung eines militärischen Zollsystems auf der Grundlage der Ergebnisse der Studie. Jedes dieser Ziele wird in separaten Schritten umgesetzt, die von einem positiven Ergebnis des vorangegangenen Ziels abhängen.

B. Mehrwertsteuer

²² Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 wurde durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/877 der Kommission vom 3. April 2020 geändert, die am 26. Juni 2020 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurde und am 16. Juli 2020 in Kraft getreten ist. Am 29. Juni 2020 nahm die Kommission eine Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 durch die Durchführungsverordnung (EU) 893/2020 der Kommission vom 29. Juni 2020 an, die am 30. Juni 2020 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurde und am 20. Juli 2020 in Kraft trat.

²³ Guidance document on customs formalities in the EU for military goods to be moved or used in the context of military activities (use of the form 302) (Leitfaden zu den Zollförmlichkeiten in der EU für militärische Güter, die im Rahmen militärischer Aktivitäten befördert oder verwendet werden sollen (Verwendung des Vordrucks 302)), https://ec.europa.eu/taxation_customs/system/files/2021-02/guidance_document_on_customs_formalities_in_the_eu_for_military_goods.pdf.

²⁴ https://ec.europa.eu/taxation_customs/customs-4/union-customs-code/ucc-guidance-documents_de

²⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2020/877 der Kommission vom 3. April 2020 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 sowie zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABl. L 203 vom 26.6.2020, S. 1; Durchführungsverordnung (EU) 893/2020 der Kommission vom 29. Juni 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABl. L 206 vom 30.6.2020, S. 8.

26. Die Richtlinie (EU) 2019/2235²⁶, die im Dezember 2019²⁷ angenommen wurde, gewährleistet die fiskalische Gleichbehandlung von Verteidigungsanstrengungen im Rahmen der NATO und im Rahmen der EU. Die von der Kommission im Rahmen des Aktionsplans durchgeführten Maßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer sind somit abgeschlossen, und es obliegt den EU-Mitgliedstaaten, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um dieser Richtlinie zu entsprechen. Die Richtlinie (EU) 2019/2235 muss bis spätestens 1. Juli 2022 umgesetzt werden, sodass die darin genannten Maßnahmen ab diesem Zeitpunkt Anwendung finden können. Während des Betrachtungszeitraums für den vorliegenden Bericht haben fünf Mitgliedstaaten der Kommission mitgeteilt, dass sie Schritte zur Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht unternommen haben.

VI. GENEHMIGUNG GRENZÜBERSCHREITENDER BEWEGUNGEN

27. Am laufenden Programm „Optimierung der Verfahren für die Genehmigung grenzüberschreitender Bewegungen in Europa“ der Europäischen Verteidigungsagentur beteiligen sich 25 Mitgliedstaaten sowie Norwegen im Rahmen seiner Verwaltungsvereinbarung mit der Europäischen Verteidigungsagentur. Die im Rahmen des Programms durchgeführten Maßnahmen haben zu einer Harmonisierung der für grenzüberschreitende Bewegungen erforderlichen Daten geführt. Im Rahmen des Programms werden derzeit zwei Technische Vereinbarungen ausgearbeitet, eine für Boden- und eine für Luftbewegungen (siehe auch Punkt 20).
28. Die Technische Vereinbarung über Bodenbewegungen zielt darauf ab, die militärische Mobilität auf Straßen, Schienen und Binnenwasserstraßen durch die Harmonisierung und Vereinfachung von Verwaltungsverfahren und die Förderung von Genehmigungen von Militärbewegungen zu verbessern. Die Technische Vereinbarung über Luftbewegungen umfasst ein breiteres Spektrum von Missionen, das die bestehende Technische Vereinbarung über diplomatische Ein- und Überfluggenehmigungen ergänzt, und schließt Luftbetankung, Plattformen für ferngesteuerte Luftfahrzeugsysteme, Ausbildungsmissionen, Kampffjets und Hubschrauber ein.
29. Die nationale personelle Besetzung der beiden Technischen Vereinbarungen wurde im Frühjahr 2021 eingeleitet, damit sie bis Ende 2021 unterzeichnet werden können. Die beitragenden Mitgliedstaaten prüfen die Möglichkeit der Anwendung der beiden Technischen Vereinbarungen durch ihre nationalen Kontaktstellen für militärische Mobilität.

VII. SONSTIGE PUNKTE

30. Einige übergreifende Themen wie Desinformation, Cybersicherheit und Schutz kritischer Infrastrukturen wurden als maßgeblich für die militärische Mobilität angesehen. Diese Themen gehören zu den 22 Maßnahmen des Gemeinsamen Rahmens für die Bekämpfung hybrider Bedrohungen (2016)²⁸. Der fünfte Fortschrittsbericht über die Umsetzung des Gemeinsamen Rahmens für die Bekämpfung hybrider Bedrohungen (2016) und der

²⁶ Richtlinie (EU) 2019/2235 des Rates vom 16. Dezember 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und der Richtlinie 2008/118/EG über das allgemeine Verbrauchsteuersystem in Bezug auf Verteidigungsanstrengungen im Rahmen der Union, ST/14126/2019/INIT, ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 10.

²⁷ Weitere Informationen enthält der erste Gemeinsame Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über den Aktionsplan zur militärischen Mobilität (JOIN(2019) 11 final), S. 7.

²⁸ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat „Gemeinsamer Rahmen für die Abwehr hybrider Bedrohungen – eine Antwort der Europäischen Union (JOIN(2016) 018 final).

Gemeinsamen Mitteilung „Stärkung der Resilienz und Ausbau der Kapazitäten zur Abwehr hybrider Bedrohungen“ (2018) wurde am 23. Juni 2021²⁹ veröffentlicht.

31. Die militärische Mobilität ist ferner ein Thema des Jahresarbeitsprogramms 2021 des Europäischen Verteidigungsfonds³⁰. Am 30. Juni 2021 forderte die Kommission Konsortien von juristischen Personen auf, Vorschläge für die gemeinsame Entwicklung eines digitalen Systems für den sicheren und schnellen Austausch von Informationen im Zusammenhang mit der militärischen Mobilität einzureichen³¹. Hierbei handelt es sich um eines der Themen im Rahmen einer mit 50 Mio. EUR dotierten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen. Projektvorschläge können bis zum 9. Dezember 2021 eingereicht werden.
32. Im Januar 2021 fand eine szenariobasierte Diskussion in Bezug auf militärische Mobilität als Nebenveranstaltung zur Krisenmanagementübung „EU Integrated Resolve 2020“ statt. An der Veranstaltung nahmen Vertreter der EU-Mitgliedstaaten, des Europäischen Auswärtigen Dienstes, einschließlich des Militärstabs der EU, der Kommissionsdienststellen, der Europäischen Verteidigungsagentur sowie wichtige EU-Partner – NATO-Beamte und drei NATO-Bündnispartner (die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Norwegen) – teil.
33. Der erste Bericht zur Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung wurde im November 2020 vom Lenkungsausschuss der Europäischen Verteidigungsagentur in der Zusammensetzung der Verteidigungsminister genehmigt. In dem Bericht werden sechs Schwerpunktbereiche für die Zusammenarbeit bei der Fähigkeitenentwicklung empfohlen, die auf den EU-Prioritäten für die Fähigkeitenentwicklung 2018 basieren³². Einer der Schwerpunktbereiche ist die „Enhanced Military Mobility“ (erhöhte militärische Mobilität), die den Bedarf an einer höheren Widerstandsfähigkeit, größeren Transportkapazitäten und einer verbesserten Logistik umfasst, während gleichzeitig hybride Bedrohungen für militärische Bewegungen berücksichtigt und Vorschläge gemacht werden, wie diesen Bedrohungen auf ganzheitliche Weise begegnet werden kann. Insbesondere die laufenden Arbeiten zur Digitalisierung haben das Potenzial, sich bereichsübergreifend auf alle Maßnahmen zur Verbesserung der militärischen Mobilität auszuwirken. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Verteidigungsagentur ein erstes Konzeptpapier³³ für diesen Schwerpunktbereich vorgelegt und mit den teilnehmenden Mitgliedstaaten erörtert.

²⁹ Gemeinsames Arbeitsdokument „Fifth Progress Report on the implementation of the 2016 Joint Framework on countering hybrid threats and the 2018 Joint Communication on increasing resilience and bolstering capabilities to address hybrid threats“ (Fünfter Fortschrittsbericht über die Umsetzung des Gemeinsamen Rahmens für die Bekämpfung hybrider Bedrohungen (2016) und der Gemeinsamen Mitteilung „Stärkung der Resilienz und Ausbau der Kapazitäten zur Abwehr hybrider Bedrohungen“ (2018)) (SWD(2021) 729 final).

³⁰ Commission Implementing Decision C(2021) 4910 final of 30.6.2021 on the financing of the European Defence Fund established by Regulation (EU) No 2021/697 of the European Parliament and the Council and the adoption of the work programme for 2021 (Durchführungsbeschluss C(2021) 4910 final der Kommission vom 30. Juni 2021 über die Finanzierung des durch die Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Europäischen Verteidigungsfonds und die Annahme des Arbeitsprogramms für 2021).

³¹ <https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/opportunities/topic-details/edf-2021-protmob-d-dmm;callCode=EDF-2021-PROTMOB-freeTextSearchKeyword=;matchWholeText=true;typeCodes=1;statusCodes=31094501,31094502,31094503;programmePeriod=null;programCcm2Id=null;programDivisionCode=null;focusAreaCode=null;destination=null;mission=null;geographicalZonesCode=null;programmeDivisionProspect=null;startDateLte=null;startDateGte=null;crossCuttingPriorityCode=null;cpvCode=null;performanceOfDelivery=null;sortQuery=sortStatus;orderBy=asc;onlyTenders=false;topicListKey=callTopicSearchTableState>

³² Genehmigung und Umsetzung der Revision des Fähigkeitenentwicklungsplans, Dokument 2018/15 des EDA-Lenkungsausschusses, 28. Juni 2018.

³³ Erstes Konzeptpapier für den Schwerpunktbereich „Enhanced Military Mobility“, ANHANG 7 der Kommunikation des Vorstandsvorsitzenden der EDA. EDA202102120, 5. März 2021.

34. Zu den weiteren Maßnahmen im Betrachtungszeitraum zählt die zweite Auflage des hochrangigen Symposiums „Military Mobility – Transforming Ambition into Reality“ (Militärische Mobilität – von der Ambition zur Realität), das am 6. Mai 2021 unter Beteiligung der Verteidigungsminister der Niederlande, Deutschlands, Portugals und Sloweniens sowie des stellvertretenden NATO-Generalsekretärs und des amtierenden stellvertretenden Under-Secretary of Defence for Acquisition and Sustainment der Vereinigten Staaten stattfand.³⁴

VIII. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND WEITERES VORGEHEN

35. In diesem gemeinsamen Bericht werden die sehr guten Fortschritte dargelegt, die seit Oktober 2020 bei der Umsetzung des Aktionsplans erzielt wurden, mit konkreten Ergebnissen wie der Annahme der Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur mit Doppelnutzung, der Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen vom 16. September 2021 zur Kofinanzierung von Projekten mit Doppelnutzung sowie der bevorstehenden Überarbeitung der Verordnung über das transeuropäische Verkehrsnetz. Im Rahmen der Europäischen Verteidigungsagentur werden weiterhin Maßnahmen zur Verbesserung der militärischen Mobilität gefördert, u. a. durch die Umsetzung der beiden Technischen Vereinbarungen über die Erteilung von Genehmigungen für grenzüberschreitende Bewegungen sowie durch die Verfolgung der Ziele des Kategorie-A-Programms im Bereich des Zolls zur Digitalisierung des EU-Vordrucks 302.
36. Wie vom Rat in seinen Schlussfolgerungen zu Sicherheit und Verteidigung vom Mai 2021 gefordert, müssen die maßgeblichen Akteure weitere Überlegungen zu möglichen neuen Maßnahmen und Ergebnissen anstellen, um die militärische Mobilität innerhalb der EU und über die EU hinaus zu verbessern. Der Strategische Kompass, der vom Rat im März 2022 angenommen werden soll, wird voraussichtlich ebenfalls Leitlinien für die militärische Mobilität enthalten. Die Kommission und der Hohe Vertreter sind bereit, mit den EU-Mitgliedstaaten in einer integrativen und effektiven Weise zusammenzuarbeiten, um die Initiative zur militärischen Mobilität kohärent weiterzuentwickeln und umzusetzen.
37. Die Arbeit im Bereich der militärischen Mobilität führt zu einer intensiveren Zusammenarbeit zwischen allen EU-Akteuren sowie mit wichtigen Partnern und wird in den kommenden Jahren weitere konkrete Ergebnisse liefern. Damit der Aktionsplan ein kohärenter und relevanter Rahmen für die laufenden und künftigen Programme, Projekte, Initiativen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der militärischen Mobilität bleibt, sollten mögliche zukünftige Überarbeitungen und Aktualisierungen nicht ausgeschlossen werden. Im nächsten Fortschrittsbericht, der vom Hohen Vertreter und der Kommission bis Ende des Sommers 2022 vorgelegt werden soll, könnten daher zusätzliche Maßnahmen zum Aktionsplan erwogen werden.

³⁴ Die Konferenz wurde gemeinsam von der EU-Ratspräsidentschaft und der Europäischen Verteidigungsagentur organisiert. Sie fand virtuell mit Teilnehmern aus den EU-Mitgliedstaaten, den Organen, Einrichtungen und Agenturen der Union, der NATO, Drittstaaten, der Industrie, der Wissenschaft und Denkfabriken statt. Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie unter: <https://eda.europa.eu/news-and-events/news/2021/05/07/high-level-military-mobility-symposium-discussed-way-ahead>.